

Änderung in Kraft getreten: Zusatzurlaub bei Wechselschicht erhöht

Für Beamtinnen und Beamte, die Wechselschichtdienst leisten, ist die Zahl der Zusatzurlaubstage um zwei Arbeitstage auf bis zu sechs Arbeitstage im Jahr erhöht worden. Eine entsprechende Änderung der Erholungsurlaubsverordnung ist rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Damit wird einer Forderung des BDZ Rechnung getragen, der sich für einen Ausgleich für die besonderen Belastungen im Wechselschichtdienst eingesetzt hatte.

Wird Dienst nach einem Schichtplan verrichtet, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer, vorsieht und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, wird Zusatzurlaub nach der folgenden Übersicht gewährt:

Fünf-Tage-Woche	Sechs-Tage-Woche	Zusatzurlaub
87 Arbeitstage	104 Arbeitstage	3 Arbeitstage
130 Arbeitstage	156 Arbeitstage	4 Arbeitstage
173 Arbeitstage	208 Arbeitstage	5 Arbeitstage
195 Arbeitstage	234 Arbeitstage	6 Arbeitstage

Darüber hinaus regelt die Änderungsverordnung die Umsetzung der europäischen Rechtsprechung zur Übertragbarkeit von Erholungsurlaub nach längerer Krankheit. Der Europäische Gerichtshof hatte mit Urteil vom 20. Januar 2009 (Az.: C 350/06) entschieden, dass Beschäftigte, die ihren Erholungsurlaub innerhalb des Übertragungszeitraums krankheitsbedingt nicht antreten können, nicht verfallen darf. Somit kann Urlaub aus der Zeit vor einer Erkrankung bis zum Ablauf des auf das Ende der Erkrankung folgenden Jahres in Anspruch genommen werden.

Der BDZ begrüßte die Änderungen. Im gewerkschaftlichen Beteiligungsverfahren hatte BDZ-Bundesvorsitzender Klaus H. Leprich deutlich gemacht, dass vor allem die Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf 67 Jahre den jetzt gewährten Ausgleich notwendig mache. Mit der Erhöhung des Zusatzurlaubs leiste der Dienstherr einen Beitrag, der im Rahmen der Fürsorgepflicht von ihm seit Langem erwartet worden sei.

Berlin, 28. Juli 2009